

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Biomassehof Lechfeld e. K. (im folgenden BMHL genannt)

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der BMHL und ihren Kunden/ Käufern über den Verkauf und die Lieferung von Brennstoffprodukten. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausdrücklich auch für das Streckengeschäft, soweit BMHL der Verkäufer ist.

§ 1 – Allgemeine Vertragsbedingungen

Ausschließliche Geltung. Der Käufer erkennt an, dass für alle bestehenden und zukünftigen Kaufverträge über und mit der BMHL ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „**Bedingungen**“) gelten. Eigene Einkaufsbedingungen des Käufers werden durch BMHL nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Das Gleiche gilt für Abschlussbedingungen von Vermittlern.

Vertragsinhalt. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Verkaufsbestätigung von BMHL zusammen mit diesen Bedingungen. Mündliche Nebenabsprachen sind ohne schriftliche Bestätigung durch BMHL unwirksam. Die Geltung dieser Vertragsbedingungen ist unabhängig von einer etwaigen weiteren schriftlichen Vereinbarung hierüber. Sie gelten in jedem Fall. Diese AGB's sind sämtlichen Käufern per Fax, E-Mail und Post übersandt worden und hängen im Übrigen in den Geschäftsräumen der BMHL aus und sind in ihrem Internet-Auftritt nochmals veröffentlicht.

§ 2 – Lieferung

Lieferumfang/ Lieferpflichten. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl von BMHL. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, wird BMHL sich bemühen, in monatlich ungefähr gleichen Margen zu liefern, wenn sich aus den Umständen des Kontraktes ergibt, dass der Käufer daran ein Interesse hat. BMHL wird vorrangig versuchen, mit dem Käufer die Liefermodalitäten einvernehmlich im Vorhinein abzustimmen. Dabei ist BMHL zur Lieferung nur im Rahmen bestehender Kapazitäten und unter Berücksichtigung vorher erteilter Versandaufträge weiterer Kunden verpflichtet. BMHL ist zu Teillieferungen berechtigt. Hat BMHL mehrere Parallel-Verträge mit dem Kunden geschlossen, bestimmt BMHL die Reihenfolge ihrer Erfüllung nach billigem Ermessen. BMHL ist jederzeit berechtigt, eine qualitativ gleichwertige Ware zu liefern, verpflichtet sich aber, jederzeit Ware mit gleichem oder – soweit nicht lieferbar – besserem Qualitätsstandard zu bringen. Liefert BMHL im Streckengeschäft direkt vom Produzenten, hat der Käufer die Lieferung entsprechend den Produktionsvorgaben des Lieferwerks abzunehmen, wenn dem Käufer die Tatsache der Lieferung aus der Produktion bekannt ist. Nach Wahl von BMHL kann diese andere Lieferanten benennen; Frachtteuerungen sind, soweit angemessen, auf Nachweis von BMHL zu erstatten.

Herausgabe an Dritte. Herausgabe an Dritte, insbesondere Spediteure, erfolgt nur gegen Vorlage von auf das Liefergut ausgestellte Freistellungsscheine unter Nachweis der Identität zwischen Abforderung und Freistellungsschein, insbesondere im Hinblick auf die abgeforderte Menge und Vorlage der Vertragsnummer und Lagerreferenz.

Lieferzeiten. Bei der Lieferzeit bedeutet

- „sofort“: binnen 3 (drei) Arbeitstagen (bei Schiffsverladungen binnen 5 (fünf) Arbeitstagen)
- „prompt“: binnen 10 (zehn) Arbeitstagen

Dabei wird der Tag des Vertragsabschlusses nicht mitgerechnet. „Arbeitstage“ im Sinne dieser Bestimmungen sind die Werktage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Verlade- oder Versandort.

Andienungsrechte BMHL. BMHL kann die Ware jederzeit nach Wahl zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Lieferzeit andienen. Die Andienung muss mindestens 5 (fünf) Arbeitstage vor dem vorgesehenen Verladetag erfolgen. Das gilt entsprechend für Abnahmeverpflichtungen; der Käufer muss hier wenigstens 5 (fünf) Tage vor beabsichtigter Abnahme diese ankündigen.

Versandauftrag. Der Käufer muss mindestens 5 (fünf) Arbeitstage vor dem gewünschten Liefertermin Versandauftrag erteilen. Erteilt der Käufer nach erfolgter Andienung nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen (bei sofortiger Lieferung nicht innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen) Versandauftrag, so kann BMHL nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist

- weiterhin Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung verlangen,
- jederzeit von dem Vertrag oder dessen noch unerfülltem Teil zurücktreten und Schadenersatz verlangen oder
- Schadenersatz statt der Leistung oder stattdessen sofortige Zahlung gegen Aushändigung eines eigenen Lieferscheins oder eines vom Lagerhalter ausgestellten Lieferscheins verlangen.

Erteilt der Käufer nicht fristgerecht einen ausführbaren Versandauftrag, so lagert die für ihn bestimmte Ware auf seine Kosten und Gefahr bei BMHL oder aufgrund Einlagerung durch BMHL bei einem Dritten; darüber hinaus ist BMHL berechtigt, die Lieferung um ebenso viele Arbeitstage, wie der Käufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Dispositionszeit hinauszuschieben. Hat der Käufer bei Geschäften auf Abruf bis zum Ende der Lieferzeit keinen ausführbaren Versandauftrag erteilt, so stehen BMHL ebenfalls die vorstehenden Rechte zu.

Nachfrist. Die Nachfristen müssen mindestens betragen:

- bei Verkäufen „per sofort“ mindestens 2 (zwei) Arbeitstage,
- bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ mindestens 3 (drei) Arbeitstage,
- bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ mindestens 5 (fünf) Arbeitstage.

Selbsthilfeverkauf und Preisfeststellung. Verlangt BMHL Schadenersatz statt der Leistung, so kann BMHL die Schadenfeststellung u. a. durch Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung durch einen anerkannten Dritten bewirken. Dabei ist Selbsteintritt beim Selbsthilfeverkauf zulässig. Für die Preisfeststellung gilt der 1. (erste) Werktag nach Ablauf der Nachfrist als Stichtag.

Lieferungsverzögerungen. BMHL wird sich stets und immer um die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und -zeiten bemühen. Im Falle einer erheblichen Leistungerschwerung im In- oder Ausland ist BMHL jedoch von der Einhaltung der vertraglichen Liefertermine und -zeiten entbunden.

Eine **erhebliche Leistungerschwerung** betrifft insbesondere Ereignisse höherer Gewalt und Naturereignisse (z. B. Hoch- und Niedrigwasser, vereiste Flüsse, Verzögerung bzw. Vernichtung der Ernte etc.) und zwar unabhängig davon, aus welcher Sphäre und aus welchem Glied der Lieferkette die Erschwernis entstand. Dazu gehören folglich auch nachträglich auftretende Aus- und Einfuhrbeschränkungen, ernstliche Schwierigkeiten beim Rohstoffbezug, Betriebsstörungen von Lieferanten oder Spediteuren (z. B. Maschinenbruch, Brand, Streik oder streikähnliche Maßnahmen, Ausnahmestände oder ernstliche Verlade- und/oder Transportschwierigkeiten).

Folgen bei Lieferverzögerungen. Im Falle einer erheblichen Leistungerschwerung ist BMHL berechtigt,

- umgehend entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten oder
- die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Leistungerschwerung von bis zu 5 (fünf) Monaten hinauszuschieben („**Verlängerungsfrist**“).

BMHL wird sich dabei nach Kräften bemühen, innerhalb der Verlängerungsfrist eine der vereinbarten Ware gleichwertige Ware zu liefern oder durch gleichwertige Ware aus Drittquellen zu ersetzen. Nach Ablauf der Verlängerungsfrist kann der Vertrag auf Wunsch jeder Partei aufgehoben werden. Ist das weitere Festhalten an dem Vertrag schon während des Laufes der Verlängerungsfrist für eine der Parteien unzumutbar, kann diese vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. BMHL wird den Käufer über die voraussichtliche Dauer der Verlängerungsfrist so schnell als möglich informieren und fortdauernd unterrichtet halten.

§ 3 – Transport/ Verladung/ Verpackung und Gefahrtragung

Wahlrecht der BMHL. Hat der Käufer keine Bestimmung getroffen, wählt BMHL Beförderungsweg und Beförderungsmittel für das Liefergut. BMHL wird dabei die Interessen des Käufers angemessen berücksichtigen. BMHL steht nicht dafür ein, dass in jedem Fall die billigste Verfrachtung erfolgt.

Eisenbahnsendungen. Bei Eisenbahnsendungen ist BMHL berechtigt, unter Anzeige an den Käufer die Verladung an dessen eigene Adresse vorzunehmen.

Schiffssendungen. BMHL ist nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Reederei andere Dispositionen für das Schiff getroffen hat.

Verladezeit. Die Verladung der Ware erfolgt innerhalb der von BMHL angegebenen Arbeitszeiten. Sämtliche Kosten, die durch Verzögerungen bei der Verladung entstehen, welche nicht durch BMHL zu vertreten sind, wie insbesondere Liegegelder oder Anfahrkosten, gehen zu Lasten des Käufers. Ansonsten gelten die jeweils vereinbarten Lieferbedingungen.

Abnahme durch Käufer. Wird die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so haben diese innerhalb der von BMHL angegebenen Arbeitszeiten und entsprechend den Erfordernissen der Betriebsverhältnisse, gegebenenfalls auch in mehreren Schichten, die BMHL-Produkte entgegen zu nehmen. Ist eine den Betriebserfordernissen entsprechende Empfangnahme mit eigener Mannschaft des Käufers nicht möglich, so bemüht sich BMHL berufsmäßige Arbeitskräfte auf Kosten des Käufers zu stellen.

Abnahme durch Dritte. Wird die Ware im Auftrage des Käufers durch einen Dritten (insbesondere Spediteur oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an „Order“ ausgestellten und/ oder in Blanco-Konnossemente oder Ladescheine BMHL auf Verlangen auszuhändigen.

Gefahrtragung. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers, es sei denn, es ist im Einzelfall eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen. Mit unbeanstandeter Abnahme der Ware durch den Käufer oder einen Dritten endet jede Haftung von BMHL wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung.

Geeignetes Transportmittel. Der Käufer stellt geeignete Transportmittel zur Verfügung. BMHL ist nur verpflichtet, auf geeignete Transportmittel zu verladen. Das Transportmittel gilt nur dann als geeignet, wenn es bei der Beladung, während des gesamten Transports und bei der Entladung alle gesetzlichen Anforderungen oder sonstigen Vorschriften erfüllt. BMHL ist berechtigt, ein ungeeignet erscheinendes Transportmittel zurückzuweisen und die Lieferung unter Verwendung von Transportmitteln eines Dritten auf Kosten des Käufers zu bewirken.

§ 4 – Qualität/ Zusicherung/ Muster

Keine Zusicherung von Eigenschaften. BMHL liefert Ware von handelsüblicher Beschaffenheit. Die Zusicherung einer Eigenschaft liegt nur vor, wenn BMHL die Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich garantiert hat.

Muster. Wird nach Muster gekauft, so gilt dasselbe nur als Typenmuster. Der Käufer kann keine Gewährleistung verlangen, wenn die gelieferte Ware nicht dem Muster entspricht.

Zulässige Gewichtsschwankungen. Die vereinbarte Menge kann von BMHL um 5 % unter- oder überschritten werden; hiervon sind 2 % zum Kontraktpreis und bis zu weitere 3 % zum Tagespreis zu verrechnen. Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Versendung maßgeblich. Das lieferwerkseitig festgestellte Gewicht ist maßgebend.

Bestimmungen über Probeentnahmen. Eine Probeentnahme erfolgt nur am Versandort und auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers sowie auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, vereidigten Probenehmer. Der Käufer hat BMHL den Wunsch nach Entnahme einer Probe rechtzeitig, spätestens bei Erteilung des Versandauftrages, mitzuteilen.

Maßgeblichkeit der Probe. Ist eine Probeentnahme erfolgt, so ist diese für die Feststellung der Beschaffenheit der Ware maßgebend. In allen sonstigen Fällen ist die vom Lieferwerk gezogene Werksprobe maßgebend.

§ 5 – Untersuchungspflichten

Untersuchungs- und Unterrichtungspflicht. Der Empfänger hat die Ware – ggf. durch seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere Spediteure – vor ihrer Annahme/ Quittierung sofort sorgfältig und vollständig zu untersuchen. Beanstandungen hat der Käufer BMHL sofort schriftlich oder fernschriftlich mit detaillierter Begründung mitzuteilen. Die beanstandete Ware ist in den Versandbehältnissen am Ort zu belassen, damit BMHL die Berechtigung der Beanstandung überprüfen kann (Beweissicherung).

Ersatzlieferung. Bei berechtigter, form- und fristgerechter Beanstandung ist BMHL zunächst berechtigt, die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch eine vertragsgemäße Ware auf eigene Kosten zu ersetzen. Schlägt die Ersatzlieferung durch BMHL fehl, kann der Käufer den Kaufpreis mindern. Diese Ansprüche verjähren in einer Frist von 1 (einem) Jahr ab Ablieferung der Waren, selbst wenn allfällige Mängel erst später entdeckt werden.

Abnahme durch Verarbeitung und Weiterversand. Der Käufer hat vor Verarbeitungsbeginn rechtzeitig zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Zwecke, insbesondere eine Weiterverarbeitung, geeignet ist. Mit Beginn der Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware mit anderen Sachen gilt die gelieferte Ware vom Käufer als vertragsgemäß genehmigt. Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind danach ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend bei Weiterversand der Ware vom ursprünglichen Bestimmungsort.

§ 6 – Haftung

Haftungsumfang. Im Falle einer jeglichen Pflichtverletzung – gleich, ob vorvertraglich, vertraglich oder außervertraglich – haftet BMHL auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. BMHL haftet in keinem Fall für von Hilfspersonen verursachte Schädigungen.

Haftungsbegrenzungen. Außer im Fall von Vorsatz ist die Haftung von BMHL der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zur Höhe des mit BMHL vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Für Verzögerungsschäden haftet BMHL nur in Höhe von bis zu 5 % des mit BMHL vereinbarten Kaufpreises.

Folgeschäden. Die Haftung für indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Das gilt nicht bei Vorsatz.

Verjährung. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen BMHL, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Käufer, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den in Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

§ 7 – Preise, Zahlungsmodalitäten, Steuern und Zölle

Preiserhöhung. BMHL ist berechtigt, den Preis nachträglich um zusätzliche nachgewiesene Gestehungskosten, insbesondere erhöhte Abgaben und Energiekosten oder Versicherungsprämien – sowie Erschwerniszuschläge oder länger zugefrorenen Flüssen zu erhöhen. Das gilt auch für nachträgliche hoheitliche oder behördliche Anordnungen, die BMHL neue weitergehende Verpflichtungen auferlegen, und die bei Vertragsschluss noch nicht bekannt, jedenfalls noch nicht angeordnet waren.

Frachtfrei. Soweit nicht ausdrücklich, z. B. in den jeweiligen Lieferbedingungen, etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Käufer zusätzliche Frachtkosten sowie insbesondere über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen.

Verbrauchssteuer und Zoll. Bei Lieferungen, die der Verbrauchssteuer oder den europäischen Zollbestimmungen unterliegen, bestätigt der Käufer sowohl für sich, als auch für vom Käufer gegebenenfalls eingeschaltete andere Empfänger zum Zeitpunkt der Übernahme von Warenlieferungen, die nach der Maßgabe des Gesetzgebers vorgeschriebenen Regelungen und Zollvorschriften nach der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften, die durch Fehlverhalten seitens der Empfänger von Waren entstehen und für die BMHL durch die gesamtschuldnerische Haftung seitens der Finanzbehörden haftbar gehalten wird, wird BMHL die dann fällige Steuer zuzüglich der darüber hinaus entstehenden weiteren Kosten an den Käufer weiterbelasten. Dies trifft insbesondere bei Lieferungen unter Steueraussetzung an Steuerlager zu, was die schriftlich vom Käufer bestätigte Verbrauchssteuernummer und eine gültige Lizenz zum Bezug von verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung voraussetzt. Sollte zum Zeitpunkt des Transportes oder der Auslieferung an den Käufer oder dem von ihm eingeschalteten Empfänger die o. a. Lizenz seitens der Behörden entzogen worden sein, ist BMHL berechtigt, die fällige Steuer nach dem Regelsteuersatz ohne steuerliche Entlastung an den Käufer weiterzuberechnen.

Steuern. Alle vereinbarten Preise verstehen sich unverteuert, d. h. zuzüglich der jeweils gültigen Energie- und Mehrwertsteuer sowie sonstiger anfallender Steuern, soweit nicht konkret anderweitig ausgewiesen.

Kein Skonto. Bei Lieferung von BMHL-Produkten, die mit einer Steuer, Abgabe oder ähnlichem belastet sind, ist der jeweilige Steuer- oder Abgabebetrag netto, das heißt ohne Skontoabzug zu zahlen.

Wechsel und Schecks. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, Wechsel außerdem nur dann angenommen, wenn im Vertrag Wechselzahlung zulässig ist. Bei vereinbarter Wechselzahlung müssen die dem Käufer von BMHL übersandten Wechsel spesenfrei innerhalb von sieben Tagen vom Datum der Zusendung an mit Akzept und Bankdomizil versehen wieder bei BMHL eingegangen sein. Diskontspesen, Wechselspesen und Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar.

Fälligkeit. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so gerät er dadurch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn er weist unverzüglich nach, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Verzugszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt 12 %. BMHL kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Verrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden sind nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Keine Inkassoberechtigung. Vertreter oder Angestellte von BMHL sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

§ 8 – Weitergehende Vereinbarungen

Ausführungsverweigerung. BMHL ist berechtigt, die Ausführung eines Kaufs zu verweigern, wenn

1. a) sich der Käufer mit der Abnahme der Lieferung oder mit der Zahlung aus diesem oder einem anderen mit einer BMHL-Gesellschaft geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet.
2. b) ernstliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder – bereitchaft des Käufers auftreten oder
3. c) das Unternehmen des Käufers liquidiert oder auf einen Wettbewerber von BMHL übertragen wird.

BMHL ist in diesen Fällen zudem berechtigt, von dem Käufer unter Setzung einer Frist Vorauszahlung oder die Stellung einer mit BMHL abgestimmten Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheit zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist BMHL nach eigener Wahl berechtigt, ohne jegliche Ersatzpflicht von dem gesamten Vertrag oder dessen noch unerfülltem Teil zurückzutreten. Im Fall a) dieser Bestimmung werden die gesamten Forderungen aller BMHL-Gesellschaften gegen den Käufer sofort fällig, auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben oder wenn sie gestundet waren.

Vorkasse. BMHL ist jederzeit berechtigt, gegen Andienung verladebereiter Ware Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen.

§ 9 – Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt. Alle gelieferten Waren („**Vorbehaltsware**“) bleiben das Eigentum von BMHL bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderung, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

Eigentum an Weiterverarbeitungen. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware bleibt der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 9.1 bestehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht BMHL das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von BMHL durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für BMHL. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

Weiterveräußerung durch Käufer. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig, jedenfalls gegenüber BMHL unwirksam. Stundet der Käufer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen BMHL sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat; jedoch ist der Käufer nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderung vorzubehalten.

Forderungsabtretung und -einziehung. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von BMHL an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an BMHL ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. BMHL ermächtigt den Käufer widerruflich, die an BMHL abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von BMHL einzuziehen. BMHL darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Hinweispflicht. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von BMHL hinweisen und BMHL hierüber

informieren, um BMHL die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, BMHL die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

Verwertungsfall. Tritt BMHL bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (der „Verwertungsfall“), ist BMHL berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

Freigabe. BMHL wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl freigeben, soweit ihr Wert in Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

§ 10 – Schlussbestimmungen

Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz von BMHL.

Anwendbares Recht. Der Vertrag untersteht deutschem materiellem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unter diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen fallenden Verträgen sind ausschließlich durch die zuständigen Gerichte am Sitz von BMHL zu beurteilen. BMHL ist zudem berechtigt, den Käufer auch an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der weitere Vertragsinhalt verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Schriftform. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformbestimmung.